

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.10.1997

Geschäftszahl

96/19/2222

Rechtssatz

Der Fremde brachte im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vor, er halte sich seit 1981, also bereits über ein Jahrzehnt in Österreich auf, habe dort die Hauptschule besucht und 1993 eine österreichische Staatsangehörige geheiratet. Auch das gemeinsame, 1990 in Wien geborene Kind halte sich im Bundesgebiet auf. Er verfüge seit 1984 ununterbrochen über Beschäftigungsbewilligungen. Die vom Fremden im Verwaltungsverfahren behaupteten, während eines mehr als zehnjährigen Aufenthaltes - seine Rechtmäßigkeit vorausgesetzt - begründeten familiären Interessen sind - selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, daß er im Zeitpunkt seiner Eheschließung mit einer österreichischen Staatsangehörigen, anders als im Zeitpunkt der Geburt seines Kindes, über keine Berechtigung zum Aufenthalt im Bundesgebiet mehr verfügte - derart intensiv, daß bei Zutreffen seiner diesbezüglichen Behauptungen der Eingriff in diese durch Art 8 Abs 1 MRK geschützten Rechtsgüter aufgrund des ihm zur Last liegenden - durchaus nicht unbeträchtlichen - Fehlverhaltens (rechtskräftige Verurteilung nach § 16 Abs 1 SGG) noch nicht gerechtfertigt wäre.